

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLUESCH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17.12.2025

6. Verordnung: Hundeabgabe-Verordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE BLUESCH ÜBER DIE EINHEBUNG EINER HUNDEABGABE (HUNDEABGABE- VERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 15.12.2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Bludesch einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Bludesch eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird wie folgt festgesetzt:

- a) **Euro 97,00** je gehaltenen Hund (Jahresbetrag)
- b) **Euro 376,00** je gehaltenen Kampfhund (Jahresbetrag)

(2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 30. Juni (Stichtag) fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem Stichtag des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der Jahresbetrag aliquot innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Die Aliquotierung erfolgt nach Monaten, wobei angefangene Monate als ganze Monate gerechnet werden.

Wird ein Hund vor dem Stichtag angeschafft, ist er vor dem Stichtag abhanden gekommen oder verendet, so ist keine Hundeabgabe zu entrichten. Wird ein Hund jedoch nach dem Stichtag angeschafft, ist er nach dem Stichtag abhanden gekommen oder verendet, ist die Hundeabgabe im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt nicht. Sollte jedoch noch im gleichen Kalenderjahr ein neuer Hund angeschafft werden, so kann die Bezahlung des Jahresbeitrages des angeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes auf den neuen Hund angerechnet werden.

(3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für diesen Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde.

(4) Wer einen Hund anmeldet und nachweist, dass für diesen Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, ist von der Hundeabgabe in diesem Kalenderjahr befreit.

§ 3 Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten.
- b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Bludesch einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Bludesch zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Bludesch eine Erkennungsmarke mit Nummer an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabe-Verordnung, VBl. Nr. 9/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
M a r t i n K o n z e t

